



Stadt Kandel

Bebauungsplan

„Freiflächenphotovoltaikanlage Kandel-Mitte“

Textliche Festsetzungen

Entwurf

Stand: 28.04.2021

Verfasser:



Dipl.-Ing. Silke Neu
Lise-Meitner-Straße 18

76829 Landau

Tel. 06341 – 950 32 66
Mail. info@plankultur.de
www.plankultur.de

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

SO 1 – Freiflächenphotovoltaik:

Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt.

Es sind folgende Nutzungen zulässig:

- PV-Module der Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Modultische)
- Untergeordnete Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich sind (u.a. Zufahrten, Zuwegungen, Verkabelungen und sonstige Leitungen, Trafo- und Wechselrichterstationen, Einfriedungen, maximal zwei Kameramasten und anderen betriebsnotwendigen Schalteinrichtungen und baulichen Anlagen etc.)

SO 2 – Fläche für Stellplätze mit E-Ladestation:

Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Stellplätze mit E-Ladestation“ festgesetzt.

Es sind folgende Nutzungen zulässig:

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Infrastruktureinrichtungen wie E-Ladestationen für PKW und Fahrräder.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet SO 1 auf 0,6 festgesetzt. Dabei wird die Grundfläche der Modultische durch die senkrechte Projektion auf die darunter befindliche Fläche ermittelt. Bei der Ermittlung der Grundflächen für die Modultische bleiben unversiegelte Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Der Geltungsbereich SO 2 ist bereits nahezu vollständig versiegelt und als Stellplatzfläche angelegt. Zusätzliche bauliche Anlagen wie Carports etc. werden ausgeschlossen.

1.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

SO 1:

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den in der Planzeichnung ersichtlichen Baugrenzen.

Die Errichtung der Module ist innerhalb dieser Fläche zulässig.

Innerhalb des 40m Bereiches gemessen ab Fahrbahn hinterkante der Autobahnausfahrt sind keine baulichen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen zulässig.

SO 2:

Innerhalb des SO 2 sind keine baulichen Anlagen in Form von Gebäuden zulässig, so dass auf die Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche verzichtet werden kann.

1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der PV-Modultische beträgt 3,5 m.

Die maximal zulässige Höhe der Nebenanlagen beträgt 4,0 m.

Kameramasten sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig.

Die Mindesthöhe der Modultische beträgt 0,80 m, gemessen an der niedrigsten Stelle des Modultisches.

Als Bezugsmaß für die vorgenannten Festsetzungen wird das Maß zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt der PV-Module bzw. der Nebenanlage und Kameramasten festgesetzt.

1.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

SO 1:

Innerhalb des 40m Bereiches gemessen ab Fahrbahn hinterkante der Autobahnausfahrt sind keine baulichen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen zulässig.

Darüber hinaus sind bauliche Nebenanlagen lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

SO 2:

Innerhalb der Fläche für Stellplätze sind überdachte Stellplätze und Garagen unzulässig.

1.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der vorhandene Wirtschaftsweg im SO 1 ist als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentlicher Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

1.4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zum Betrieb und zur Nutzung der PV-Anlage notwendigen Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.5 Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen (§9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB)

Die baulichen untergeordneten Nebenanlagen gemäß Ziffer 1.1 (u.a. Trafo- und Wechselrichterstationen) sind hochwasserangepasst auszuführen. Bodenplatten der vorgenannten baulichen Anlagen sind 0,3 m über der natürlichen Geländeoberfläche herzustellen.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die nachfolgenden Maßnahmen vermeiden, verhindern, verringern oder gleichen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase als auch die Betriebsphase aus:

- Die Pflege der Grünlandflächen innerhalb der Umzäunung erfolgt extensiv, indem eine zeitlich und räumlich versetzte Mahd durchgeführt wird. Wo möglich, sollen Teilbereiche über den Winter stehen gelassen werden; siehe Hinweis „Artenschutz“. Die Mahd hat ein- bis zweischürig zu erfolgen und das Mähgut ist zu entfernen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.
- Für die Flächen außerhalb der Umzäunung (dauerhaftes Grünland) hat die Mahd einschürig mit einem möglichst spätem Mahdzeitpunkt, zu erfolgen.
- Für das Plangebiet ist ein Monitoring zur Beurteilung der Entwicklung von Flora und Fauna und zur Optimierung des Mahdregimes durchzuführen. Die Art der Dokumentation sowie die Häufigkeit der Begehung ist im Rahmen des städtebaulichen Vertrages in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzuhalten.
- Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage und der sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
- Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf der BAB 65, der B 427 und der L 549, nicht geblendet werden.
- Die Verwendung von Stein, Beton und sonstigen wassergefährdenden Materialien für Fundamente der PV-Modultische und der Einfriedungen ist nicht zulässig.
- Bodenversiegelungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Geländeauffüllungen im Bereich der Modultische sind unzulässig.
- Geländeauffüllungen außerhalb der Bereiche der Modultische dürfen nur mit unbelastetem oder gering belastetem Material bis LAGA-Klassifizierung Z 1.1 für Feststoffe im Eluat der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ (z.B. Schotter, Recyclingmaterial) erfolgen.

- Der Wirtschaftsweg ist mit wasserdurchlässigem und unbelastetem oder gering belastetem Material bis LAGA-Klassifizierung Z 1.1 für Feststoffe im Eluat der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ (z.B. Schotter, Recyclingmaterial) zu erhalten.
- Einfriedungen sind mit einem Abstand von mindestens 0,15m zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der Zaununterkante auszuführen.
- Gegebenenfalls temporäre Baustraßen, Materiallagerflächen und Stellplätze sind nach der Errichtung der Anlage vollständig zurückzubauen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.
- Flächen für die Trafoaufstellung und gegebenenfalls temporäre Baustraßen, Materiallagerflächen, Stellplätze sind nach Rückbau der Anlage vollständig zurückzubauen. Der Unterboden ist zu lockern und eine durchwurzelbare Bodenschicht mit den vorhandenen Qualitäten und Mächtigkeiten ist herzustellen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.
- Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel und von Gülle sowie die Verwendung von Chemikalien sind bei der Reinigung und Pflege der Module und Aufständungen untersagt.
- Es wird empfohlen auf der Wiesenfläche nördlich des Dörniggrabens flache Senken zu modellieren um zusätzliche, temporär vernässte Bereiche entlang des Grabens zu schaffen, die die Diversität in diesen Bereichen verbessern.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

- Nicht versiegelte Flächen innerhalb der zum Schutz der Anlage zu errichtenden Einfriedung sind als Grünland (keine Blühflächen) mit einer regionalen und durch Heudruschverfahren gewonnenen Saatgutmischung oder der Regio-Saatgutmischung Nr. 9 gemäß FLL („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Flächen außerhalb der Einfriedung sind als dauerhaftes Grünland anzulegen.
- Entlang der östlichen Einfriedung sind heimische Klettergehölze (1 Klettergehölz pro 1-2 lfm.) anzupflanzen. Als Pflanzenarten sind insbesondere Rotbeerige Zaunrübe (*Bryonia dioica*), Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und Hopfen (*Humulus lupulus*) zulässig.
- Ladesäulen dürfen nur außerhalb des Wurzelraums der Bäume errichtet werden. Bei unvorhergesehenen Baumverlusten ist gleichwertiger Ersatz innerhalb der vorhandenen Baumreihe zu leisten.

1.8 Zeitliche Befristung (§ 9 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen gem. Ziff. 1.1 sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach

Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich, ausgenommen ist der vorhandene Wirtschaftsweg, „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt.

1.9 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die räumlichen Geltungsbereiche sind in der Planzeichnung festgesetzt.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Fassadengestaltung von baulichen Anlagen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Fassaden von baulichen Anlagen sind nur in gedeckten Farbtönen zulässig.

2.2 Dächer von baulichen Anlagen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die zulässige Dachfarbe beschränkt sich auf die Farbtöne rot bis rot-braun sowie graue Dacheindeckungen. Begrünte Dächer sind ebenfalls zulässig. Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.

2.3 Werbeanlagen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht sowie be- und hinterleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

An oder innerhalb der Einfriedung montierte unbeleuchtete Schau- bzw. Informationstafeln sind bis zu einer Größe von max. 3,0 m² zulässig.

2.4 Einfriedungen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die gesamte Freiflächenphotovoltaikanlage ist einzufrieden.

Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf das Maß von 2,20m (Bezugsmaß ist das Maß zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt der Einfriedung) nicht übersteigen.

Die Ausführung der Einfriedungen hat als grüner oder mattgrauer Stabgitter- oder Maschendrahtzaun ohne eigene Sockel/ Fundamente mit einem Abstand von mindestens 0,15 m zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der Zaununterkante zu erfolgen.

Die Regelungen des Landesnachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

3 Hinweise

3.1 Altlasten, Altstandorte und Schädliche Bodenveränderungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Archäologische Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Da bei Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler jedoch angeschnitten oder aus Unkenntnis zerstört werden könnten, ist der Beginn von Erdarbeiten grundsätzlich und frühzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen.

Nachfolgende Ausführungen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen:

- Bei Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer zu gegebener Zeit (spätestens eine Woche vorher) den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (vom 23.03.1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014, GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder archäologische Fund (z.B. Kleindenkmäler wie Grenzsteine) unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Der archäologischen Denkmalpflege ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
- Die vorgenannten Vorschriften entbinden den Bauträger bzw. Bauherrn nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie.

3.3 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Grünbestände wie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig. Verstöße

gegen diese Bestimmung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG dar.

Unabhängig von dem oben genannten Zeitraum sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften zum Individual- und Wohnstättenschutz bei Räumungen von Baufeldern (außerhalb von Gehölzbeständen) und allen Gehölzarbeiten immer zu beachten. Diese umfasst das Tötungsverbot, das Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbot der Lebensstätten, bei streng geschützten Reptilienarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zusätzlich das Störungsverbot in Reproduktion.

Der Bauherr ist verpflichtet vor Beginn einer Baumaßnahme zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch sein Bauvorhaben beeinträchtigt werden können bzw. ob sich geschützte Tiere oder deren Lebensstätten im Maßnahmenbereich befinden. Sollten von der Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein, ist die zuständige Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) rechtzeitig einzubinden. In diesem Fall sind Artenschutzmaßnahmen auf der Grundlage einer zu erteilenden Genehmigung durchzuführen (z.B. zeitliche Anpassung oder eingriffsminimierende Maßnahmen).

Sofern die südlich an das Plangebiet am Dörniggraben angrenzenden Pappeln zum Erhalt der Verkehrssicherheit gekürzt oder gefällt werden müssen, ist dies gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zulässig. Zum Ausgleich des potentiellen Verlustes von Fledermausquartieren durch die v.g. Kürzungen/ Fällungen sind vier geeignete Fledermausnistkästen an den Stämmen der Pappeln oder anderen geeigneten Bäumen anzubringen. Die v.g. Maßnahmen sind unter Anwesenheit bzw. in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Fledermausschutz auszuführen (<http://www.fledermausschutz-rlp.de/ansprechpartner.html>).

Die Mahd der Grünlandflächen soll wie folgt durchgeführt werden: Dreiviertel der Fläche wird zweischurig gemäht, mit dem ersten Schnitt ab 1. Juli und dem zweiten Schnitt ab 15. August. Das verbleibende Viertel wird einmalig mit dem zweiten Schnitt ab 15. August gemäht. Die Abschnitte mit ein- oder zweimaliger Mahd sollen dabei jährlich anders innerhalb der Fläche verteilt sein, um einen gleichmäßigen Nährstoffentzug zu gewährleisten.

3.4 Baugrund / Geologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass ein Bodengutachten ein Baugrundgutachten (nach DIN 4020) nicht ersetzt.

3.5 Bergbau / Altbergbau

Es ist kein Altbergbau dokumentiert und erfolgt kein Bergbau unter Bergaufsicht.

3.6 Bodenschutz

Erdaushub:

Der gewachsene Boden ist im Bereich der Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0m Höhe erfolgen. Auf einen Schutz vor Vernässung ist zu achten.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folie, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Geländeauffüllungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länder – Arbeitsgemeinschaft Abfall“ in der neusten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird die Vollzugshilfe zu § 12

BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-
Informationsblätter 24-26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de) hingewiesen.

Bauphase

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen –
verursacht z.B. durch häufiges Befahren – auf das unabdingbare Maß zu beschränken.
Ggf. sollten mechanische und/oder pflanzliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat
von Tiefwurzlern wie z.B. Lupine, Luzerne, Phäcelie und Ölrettich) durchgeführt
werden.

3.7 Brandschutz

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.

3.8 Gewässerschutz

Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund
gelangen; dies gilt besonders während der Bauarbeiten. Im Falle einer Lagerung oder
eines Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist vorab die Untere Wasserbehörde
zu informieren und auf eine ausreichende Abdichtung zum Erdreich zu achten.

Bauliche Anlagen an einem Gewässer 3. Ordnung die weniger als 10 m von der
Uferlinie entfernt sind, bedürfen nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) einer
wasserrechtlichen Genehmigung.

Hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser,
gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder
direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein
Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche
noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

3.9 Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe die Eingriffe in den Untergrund mit
Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwassererhaltung gerechnet werden
muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche
rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen
ist.

3.10 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass
im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Baumaßnahmen
sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die

Ordnungsbehörde der Stadt Kandel, Ordnungsabteilung, umgehend zu informieren. Nähere Erläuterungen und Hinweise können unter www.kampfmittelportal.de eingeholt werden.

3.11 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Diese Möglichkeit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den zuständigen Wasserbehörden zu prüfen.

Die Errichtung von Gründächern wird empfohlen, sofern dies technisch möglich ist.

Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei. Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser oder ein Gewässer hergestellt werden, ist dies mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

Auf die Leitlinien zur integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag -> Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.

3.12 Telekommunikation:

Die Kabelschutzanweisung der Telekom sind zu beachten.

3.13 Radon

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential (>100kBq/cbm) bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der festgesetzten Nutzungsart sind messtechnische Erkundungen und Vorsorge-/ Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Internet: www.lgb-rlp.de; Telefon: 06131/9254-0). Weiterführende

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können auch dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik „Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft“ die Radon-Informationsstelle im Landessamt für Umwelt (E-Mail: radon@lfu.rlp.de; Telefon: 06131/6033-1263) zur Verfügung.

3.14 Zustimmungserfordernis aufgrund von Straßengesetzen

Auf die in Ziff. 1.2.2 festgesetzte Bauverbotszone (20m gemessen ab der Straßenhinterkante der Autobahnausfahrt „Kandel-Mitte“) wird hingewiesen.

In der Planzeichnung ist entsprechend § 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz eine Baubeschränkungszone (40m gemessen ab der Straßenhinterkante der Autobahnausfahrt „Kandel-Mitte“) markiert. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche andersartige Nutzung von baulichen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

In der Planzeichnung ist entsprechend § 9 Abs. 2 Ziff. 1 Fernstraßengesetz eine Baubeschränkungszone (100m gemessen ab der Straßenhinterkante der Autobahn A 65) markiert. Die Errichtung, erheblich Änderung oder andersartige Nutzung von baulichen Anlagen bedürfen der Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde.

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der vorgenannten Bauverbots-/Baubeschränkungszone verlegt werden, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung zwischen dem Vorhabenträger und dem LBM Speyer.

Den Autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.

4 Rechtsgrundlagen

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786
- 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- 6 Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- 7 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- 8 Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- 11 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297)
- 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 13 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl 2005, S 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- 14 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl 2015, S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl S. 287)
- 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

